

# MERKBLATT

## PARKERLEICHTERUNGEN FÜR DEN WIRTSCHAFTSVERKEHR

Die ständig wachsende Verkehrsdichte in Städten behindert in zunehmendem Maße auch den Wirtschaftsverkehr.

Im Rahmen der Initiative „wirtschaftsfreundliche Verwaltung Mittelthüringen“ vereinbarten die Landkreise Sömmerda und Weimarer Land gemeinsam mit den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar sowie mit Zustimmung der Städte Sömmerda, Arnstadt und Apolda auf ihrem Gebiet die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 (1) Ziffer 11 StVO.

Die auf jeweils ein Jahr befristeten Ausnahmegenehmigungen können bei den für den Firmensitz zuständigen Straßenverkehrsbehörden beantragt werden.

In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise zur richtigen Handhabung der Ausnahmegenehmigungen.

## INFORMATIONEN

### ZUR BEANTRAGUNG DER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

#### 1. Wer ist berechtigt, die Ausnahmegenehmigung zu beantragen?

**Handwerksbetriebe** die eine Tätigkeit im zulassungspflichtigen Handwerk gemäß der Branchenliste ausüben

**Gewerbliche Unternehmen**, die eine absolut vergleichbare Tätigkeit gemäß der Branchenliste ausüben (z.B. Wartungsdienste oder Firmen, deren Mitarbeiter Großgeräte installieren)

**im Sozialen Dienst Tätige** (Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen)

#### 2. Wann darf die Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden?

Der Einsatz des Kraftfahrzeugs ist **unbedingt erforderlich**

- als Werkstattfahrzeug
- zum Transport von sperrigen Tragelasten wie Werkzeug, Materialien, etc.
- aufgrund der Eilbedürftigkeit mit der die Tätigkeit verrichtet werden muss **und**
- in allen Fällen steht in zumutbarer Entfernung (100 m) kein anderer Parkraum zur Verfügung

**Ferner ist stets zu berücksichtigen:**

- *Keine Gefährdung und keine erhebliche Behinderung anderer*
- *Es ist stets die geringste Beeinträchtigung zu wählen*

#### 3. Welche Bedingungen gelten für die Ausnahmegenehmigung?

- Befristung grundsätzlich auf 1 Jahr
- Gültigkeit nur für die mit Kennzeichen auf dem Ausweis eingetragenen Kraftfahrzeuge
- Feste Firmenanschrift am Fahrzeug
- Parkausweis muss stets gut lesbar **und** zusätzlich mit einem schriftlichen Hinweis auf den aktuellen Arbeitsort (telefonische Erreichbarkeit) hinter der Windschutzscheibe ausgelegt werden
- Ankunftszeit in der Parkscheibe eingestellt und neben der Ausnahmegenehmigung ausgelegt
- Beachtung der Höchstparkdauer von 3 h
- **berechtigt nicht zum Parken am Betriebssitz oder der Zweigniederlassung**

#### 4. Von welchen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit die Ausnahmegenehmigung?

Eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286 StVO)	
Eingeschränktes Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290 StVO)	
Parkeinschränkung auf Zusatzschild bei Parkplatz (Zeichen 314 StVO)	 
Parkeinschränkung auf Zusatzschild bei Parken auf Gehwegen (Zeichen 315 StVO)	 

#### 5. Welche Vorschriften der Straßenverkehrsordnung müssen trotz Ausnahmegenehmigung berücksichtigt werden?

**!! Der Parkausweis ist keine generelle Genehmigung fürs Parken allerorts !!**

Generell **nicht** erlaubt bleibt das Abstellen von Kfz

auf Parkplätzen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO)	 
bei Haltverbot (Zeichen 283 StVO)	

In Ladezonen	
In Bereichen in denen ein Fahrverbot besteht	
In Bereichen von Grenzmarkierungen für Halt- oder Parkverbote	
In Bereichen von Pfeilmarkierungen	
In Bereichen von Fahrstreifenbegrenzungen unter Berücksichtigung der Fahrstreifenbreite	

**Die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken gemäß § 12 StVO sind uneingeschränkt zu beachten.**

**z.B.**

- Halte- und Parkverbot an engen und unübersichtlichen Stellen
- Halte- und Parkverbot im Bereich von scharfen Kurven
- Halte- und Parkverbot in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten

**u.a.**

## Branchenliste

### Anlage zur Vereinbarung Service-Parkausweis

**Zusammenstellung von Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen, für die der Service-Parkausweis ausgestellt werden kann**

#### 1. Dienstleistungsunternehmen

Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
Hausmeisterdienste
Alten- und Krankenpflege
Dachrinnenreinigung
Rohr- und Kanalreinigung
Schlüsseldienst

#### 2. Handwerksunternehmen

<b>Anlage A</b>
Dachdecker
Elektrotechniker
Glaser
Installateur und Heizungsbauer
Kälteanlagenbauer
Klempner
Konditor
Maler und Lackierer
Metallbauer
Ofen- und Zentralheizungsbauer / Schornsteinfeger
Straßenbauer
Stuckateure
Tischler
Zimmerer

<b>Zulassungsfreie Handwerke - Anlage B1</b>
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
Gebäudereiniger
Glasveredler
Parkettleger
Raumausstatter
Rollladen- und Jalousiebauer
Schilder- und Lichtreklamehersteller

<b>Handwerksähnliche Gewerbe - Anlage B2</b>
Bautrocknungsgewerbe
Bodenleger
Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
Getränkeleitungsreiniger
Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
Metallsägenschräfer
Rohr- und Kanalreiniger
Teppichreiniger